



Übersichtsplan o.M.

M 1 : 1000

Zeichenerklärung für die Planlichen Festsetzungen und Hinweise

gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO Sondergebiet (SO) Schützensport (§ 11 BauNVO)
- SO Sondergebiet - Schützenheim mit Schießstand
 zulässig sind: Schützenheim mit Vereinsbewirtung,
 Schießstände im Innen und Außenbereich für Langwaffen, Kurzwaffen
 Luftgewehr, Pfeil und Bogen, 3D Ziele für Bogenparcour
 - SO Sondergebiet - Bogenparcour
 zulässig sind: 3-D-Ziele für Bogenparcour

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO Schützenheim mit Schießstand
- Geschossflächenzahl GFZ 0,4
 - Grundflächenzahl GRZ 0,4
 - Anzahl der Vollgeschosse II
- SO Bogenparcour
- Geschossflächenzahl GFZ 0,0

3. BAUWEISE (SO Schützenheim mit Schießstand)

- O offene Bauweise
- Baugrenze

4. GRÜNFLÄCHEN

- gärtnerisch angelegte Grünfläche - Schützenheim mit Schießanlage
- Waldfläche - Bogenparcour

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Darstellung Baukörper
- Flur Nummer
- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- Biotop
- Wasserleitung mit beidseitig 3m Schutzstreifen
- Freihalten von Be- und Überbauung, Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder sonstigen Geländeveränderungen
- Lage 3-D Ziel mit Schutzzone

P Fläche für Parken

Textliche Festsetzungen nach § 9 Bau GB

- Art der baulichen Nutzung
 Das Plangebiet soll als "Sondergebiet (SO) Schützensport" genutzt werden gemäß § 11 BauNVO. Das Gebiet ist in zwei Bereiche geteilt: Sondergebiet Bogenparcour und Sondergebiet Schützenheim mit Schießanlage.
 SO Schützenheim mit Schießanlage ist die Fläche, auf der das bereits vorhandene Vereinsgebäude steht. Zulässig sind Schießstände sowie Zielerrichtungen für den Bogensport. SO Bogenparcour ist das angrenzende Waldgebiet in dem für den Bogensport notwendige Zielerrichtungen zulässig sind.
- Gestaltung der baulichen Anlagen
SONDERGEBIET BOGENPARCOUR
 Für den Bogenparcour notwendige Zielerrichtungen mit handelsüblichen 3D Tieren inkl. notwendiger Einrichtungen für Pfeilfang sind zulässig.
 Zäune sind nicht zulässig.
 Die Waldflächen sind in ihrer Form zu erhalten. Die Waldbewirtschaftung hat vorrang. Während der Ausübung von Waldarbeiten ist der Bogenparcour zu sperren bzw. einzuschränken.
- SONDERGEBIET SCHÜTZENHEIM MIT SCHIESSANLAGE**
 Die Baugrenzen sind einzuhalten.
 Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Höhe von 2,20m.
- ALLGEMEINE HINWEISE**
 Die Festsetzungen für den Teil "Sondergebiet - Bogenparcour" gelten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB solange, als die Grundstückseigentümer die hierfür notwendigen Flächen vertraglich bereitstellen. Bei Kündigung dieser vertraglichen Vereinbarung zur zweckbestimmten Nutzungsüberlassung treten die Festsetzungen für den Bereich "Sondergebiet - Bogenparcour" ab dem Zeitpunkt der Überlassung außer Kraft. Die Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung ist Bestandteil des Bebauungsplans.
 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird als Folgenutzung die bisherige Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke festgelegt.
 Die für den Bogensport errichteten Anlagen sind 1 Monat nach Beendigung der Nutzungsüberlassung vollumfänglich auf Kosten des Verleins zu beseitigen.
Naturschutz:
 Es ist nicht beabsichtigt, neue Wege zu erschließen, sondern es werden bereits vorhandene Wege oder Trampelpfade genutzt. Die Pfeilfänge werden aus Naturmaterialien gefertigt, z.B. Holz. Die Ziele/Figuren werden nur mit einem Holzpflock oder Erdnagel befestigt und es keine festen Verankerungen (z.B. aus Beton) hergestellt.
 Abstandsflächen sind gemäß BayBo einzuhalten.
- Art. 8 Abs. 1 BayDachG:
 Wer Erdensdenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt hat. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er auch durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit.
 Art. 8 Abs. 2 BayDachG:
 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfahrensvermerk

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **03.12.2018** die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.06.2019** ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **24.06.2019** hat in der Zeit vom **05.07.2019** bis **14.08.2019** stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **24.06.2019** hat in der Zeit vom **05.07.2019** bis **14.08.2019** stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **18.11.2020** wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.01.2021** bis **22.02.2021** beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **18.11.2021** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.02.2021** bis **05.03.2021** öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschuss vom **17.05.2021** den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **15.07.2021** als Satzung beschlossen.

Hauzenberg, den **21. JULI 2021**

Guadrin Donaubaue
 Guadrin Donaubaue, Bürgermeisterin

Hauzenberg, den **03. AUG. 2021**, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hauzenberg, den **04. AUG. 2021**

Guadrin Donaubaue
 Guadrin Donaubaue, Bürgermeisterin

Stadt Hauzenberg

Bebauungsplan Sondergebiet SO Schützensport Ödhof-Kropfmühl

Gemeinde
Landkreis
Regierungsbezirk

Stadt Hauzenberg
Passau
Niederbayern

M 1:1000
 Die Stadt Hauzenberg erlässt diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung.

Entwurf vom 24.06.2019
 geändert, 18.11.2020
 Endausfertigung, 15.07.2021

Entwurfsverfasser:
 Margot Engel
 Architektin Dipl.-Ing. (FH)
 Marktplatz 2
 94130 Oberzell | 099 59
 Tel 08591 339-222

21. JULI 2021

Guadrin Donaubaue
 Guadrin Donaubaue, Bürgermeisterin